Sitzungsvorlage Nr. V/2021/0122

Zuständig: Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Verfasser: Gerling, Michael

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

Ahaus, 12.03.2021

Beratungsfolge

Rat	**23.03.2021**	**TOP Ö**	**6.1**

Beratungsgegenstand

Erlass von Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie und Einzelhandel; Anregung des Gewerbevereins Ahaus e.V. vom 12.03.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt, auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für das Kalenderjahr 2021 zu verzichten.

Sachdarstellung

Der Gewerbeverein Ahaus e.V. beantragt mit Schreiben vom 12.03.2021 die Sondernutzungsgebühren für Außengastronomie und Einzelhandel auch für das Jahr 2021 auszusetzen (siehe Anlage 01 zu dieser Vorlage).

Bereits im letzten Jahr wurde durch einstimmigen Ratsbeschluss vom 24.06.2020 (vgl. Sitzungsvorlage V/2020/1407) auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren für das Kalenderjahr 2020 verzichtet.

Aufgrund der derzeit weiterhin angeordneten Coronaschutzmaßnahmen ist eine Inanspruchnahme der öffentlichen Flächen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.

Weitreichende Lockerungen der Coronaschutzverordnung, die dazu führen würden, dass die Einzelhandels- und Gastronomiebetriebe im Bereich der Ahauser Fußgängerzone wieder die verfügbaren öffentlichen Flächen zum Zwecke von Warenauslagen bzw. Werbeanlagen vor den Geschäften oder auch als Außengastronomie uneingeschränkt nutzen können, sind kurzfristig nicht zu erwarten.

Selbst wenn eine solche Nutzung der öffentlichen Fläche beispielsweise im Mai 2021 wieder zulässig und die Erhebung der Sondernutzungsgebühr prinzipiell wieder möglich wäre, sollte zur Unterstützung des Einzelhandels, der Wirtschaft bzw. der Gastronomie in Ahaus und zur Kompensation entgangener Einnahmen aus Sicht der Verwaltung auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren im Bereich der Fußgängerzone auch für dieses Jahr vollständig verzichtet werden.

Im städtischen Haushalt sind die Gebühren als Erträge (Sondernutzungsgebühren) eingeplant. Im Falle eines Verzichtes auf die Sondernutzungsgebühren würden sich die Erträge entsprechend um rund 14.000,00 € reduzieren.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Budget:	**Sicherheit und Ordnung**	**02.01**

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-14.000

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-14.000

Anlagen

Anlage 01 – Antrag des Gewerbevereins Ahaus e.V. vom 12.03.2021